**Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen**

**Grundsatz**

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die ethische Komponente einer Anlage Beachtung finden.

Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

**Einteilung in Risikoklassen**

Grundsätzlich lassen sich Vermögensanlagen in Risikoklassen einteilen. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt, dabei findet sich in der letzten Spalte die für kirchliches Vermögen zulässige Gewichtung in dieser Anlageklasse, bezogen jeweils auf das nicht zweckgebundene Gesamtkapitalvermögen der jeweiligen Anleger (Gemeinde usw.):

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Risiko-  klasse | Anlagestrategie | Anlageziele | Beispielhafte Anlagen | Gewichtung in Relation zum Vermögen |
| 0 | - | Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund | Tagesgeldkonten, Termingelder, Sparkonten, Sparbriefe | Anlage kann bis zu 100% des Gesamtkapitalvermögens erfolgen |
| 1 | konservativ | Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber | EUR-Anleihen von Schuldnern sehr guter Bonität (Bund, Länder usw., Pfandbriefe), EUR-Rentenfonds | Anlagen dürfen bis zu 80% des Gesamtkapital-vermögens betragen |
| 2 | defensiv | Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau stehen angemessene Risiken gegenüber | Anleihen von Schuldnern mit guter bis mittlerer Bonität, internationale Rentenfonds, Darlehensvergabe innerhalb der alt-katholischen Kirche, gemischte Fonds | Anlagen dürfen bis zu 50% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen. |
| 3 | wachstums-  orientiert | Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich | EUR-Anleihen von Schuldnern mit schlechterer Bonität, Wandelanleihen, Aktien\*, Aktienfonds, Genussscheine\*, offene Immobilienfonds | Anlagen dürfen bis zu 10% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen |
| 4 | risikobewusst | Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich | Aktien\*, Genussscheine\*, Zertifikate\*, Anteile an geschlossenen Fonds, Darlehens-vergabe an Stellen außerhalb der alt-katholischen Kirche, | Anlage nicht zulässig |
| 5 | spekulativ | Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber | Zertifikate\*, Optionsscheine, sonstige Börsentermin-  geschäfte | Anlage nicht zulässig |

\* Die Einstufung einer Anlage in mehr als einer Risikoklasse ist abhängig von der Güte des Emittenten sowie des Sitzlandes des Emittenten

**Definition zweckgebundenes Kapitalvermögen**

Zweckgebundenes Kapitalvermögen sind z.B. zweckgebundene Spenden, Instandhaltungsrücklagen, Investitionsrücklagen und ähnliches.

**Limitierung riskanter Geschäfte (Risikoklasse 3)**

Zur weiteren Begrenzung der mit risikorelevanten Geschäften (das sind solche, die in Risikoklasse 3 einzustufen sind) verbundenen Risiken sind folgende Limitierungen zu beachten:

Risikorelevante Geschäfte sind erst ab einem **nicht zweckgebundenen** Gesamtkapitalvermögen von 100.000 Euro zulässig zur sog. “Beimischung”. Sie dürfen gemäß obiger Tabelle insgesamt 10% des freien Gesamtkapitalvermögens zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht übersteigen. Zusätzlich darf eine einzelne Anlage in dieser Klasse nicht mehr als 5% des Gesamtkapitalvermögens betragen. Der Abschluss dieser Geschäfte erfordert nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, z.B. aufgrund dessen beruflicher Tätigkeit. Auf jeden Fall muss die Funktionsweise dieser Geschäfte vollständig verstanden worden sein.

**Anlagedauer**

Neben der reinen Risikobetrachtung ist bei der Anlageentscheidung ebenso wichtig, dass die übliche Anlagedauer mit den Anlagemotiven des Anlegers zusammenpasst. Z.B. ist es nicht sinnvoll, mit einem eher kurzfristigen Anlagehorizont Geld in einem Fonds anzulegen, dessen Ausgabeaufschlag erfahrungsgemäß nur über einen längeren Zeitraum wieder erwirtschaftet werden kann.

**Übergangsregelung**

Kapitalanlagen, die aktuell den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen, sind bis zum 01.01.2017 so umzuwandeln, dass sie nach diesem Datum den Richtlinien entsprechen. Bei drohenden Verlusten ist durch die Finanzkommission eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung über den Umgang mit der umzuwandelnden Anlage, entscheidet die Synodalvertretung.